

111. Ist die Reichsmusikkammer eine politische Körperschaft i. S.  
des § 197 StGB.?

II. Strafsenat. Urf. v. 12. November 1936 g. E. 2 D 540/36.

I. Landgericht Berlin.

## Aus den Gründen:

Rechtlich zutreffend ist das LG. davon ausgegangen, daß es keines Strafantrages der Reichsmusikkammer bedurft habe, um die gegen sie gerichteten Vorwürfe verfolgen zu können. Denn diese Körperschaft, die alle mit der Erzeugung, Wiedergabe und Erhaltung von Musikwerken befaßten Personen umfaßt, ist nach den gesetzlichen Grundlagen (ReichskulturkammerG. v. 22. September 1933 RGBl. I S. 661, ErgänzungsG. v. 15. Mai 1934 RGBl. I S. 413, DurchfW.D.en v. 1. und 9. November 1933 RGBl. I S. 797, 969) ein wesentliches Glied im ständischen Aufbau des Reiches. Ihr ist die Machtbefugnis eingeräumt, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festzusetzen und über alle wichtigen Fragen innerhalb dieses Gebietes Anordnungen zu treffen (§ 25 der W.D. v. 1. November 1933), von den Mitgliedern der Kammer, deren Aufnahme ihrem Ermessen unterliegt, Beiträge zu erheben, die wie öffentliche Abgaben beigetrieben werden können (§ 30), gegen Personen mit Ordnungsstrafen vorzugehen, die sich, ohne Mitglieder der Kammer zu sein, mit der Erzeugung oder Wiedergabe von Musik befassen (§ 28), und diese Maßnahmen mit Hilfe der Polizei- und Verwaltungsbehörden sowie der Gerichte durchzuführen (§ 29). Nach der Art, der Wichtigkeit und dem Umfang der Aufgaben und Befugnisse, die ihr nach diesen Bestimmungen zugewiesen sind, sowie nach der Stellung, die sie nach dem Willen der maßgebenden Stellen im Staatsgefüge einzunehmen bestimmt ist, ist die Reichsmusikkammer als eine politische Körperschaft i. S. des § 197 StGB. anzusehen. Es war daher kein Strafantrag erforderlich, um die Beleidigung verfolgen zu können. Die Ermächtigung hierzu hat die Reichsmusikkammer erteilt. Der Einhaltung der Formvorschriften, die für den Strafantrag bestehen (§ 158 Abs. 2 StPD.), bedarf es bei der Ermächtigung nicht (RGSt. Bd. 18 S. 382).